

die Vorhabenfläche so effektiv wie möglich zu nutzen. Ziel ist, die Entnahmefläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet möglichst gering zu halten.

In der Verkehrsfläche werden neben den erforderlichen Fahrgassen zur Abwicklung des Betriebsverkehrs Lkw-Parkplätze, Lkw-Ruheplätze, Wechselbrücken-Stellplätze und Stellplätze vor Toren errichtet (laut Vorhabenplanung). Entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Gesamtfläche von 72.165 m² als innerbetriebliche Verkehrsfläche anzusetzen.

Aufgrund der hohen Dauerbelastung der Verkehrsflächen sowie der punktuellen Belastungen durch das Abstellen der Wechselbrücken sind die Verkehrsflächen in Betonbauweise herzustellen, da sich bei hohen Außentemperaturen im Sommer die Stellfüße der Wechselbrücken in versiegelte Flächen aus Asphalt eindrücken und sich in den Fahrgassen Spurrinnen bilden würden.

WC/Dusche

*Separates WC mit Dusche für die LKW-Fahrer*innen am LKW-Parkplatz*

Das Sanitärgebäude „WC/Dusche“ ist baulich den LKW-Ruheplätzen zugeordnet und beinhaltet sanitäre Anlagen für die LKW-Fahrer*innen während der Ruhezeit innerhalb des Geländes des Paketentrums.

Im Baufeld wird eine maximal überbaubare Grundfläche von 13 m² festgesetzt und die Anzahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss begrenzt. Der untere Höhenbezugspunkt wird mit 376,00 m ü. NHN und der obere auf 378,71 m ü. NHN festgesetzt. Daraus ergibt sich eine maximale Wandhöhe von 2,71 m.

Als Dachart wird ein Pult- bzw. Flachdach mit einer maximalen Dachneigung von 10° festgesetzt.

Lärmschutzwände

Die nach der Schalltechnischen Untersuchung der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 12.05.2023 festgesetzten Lärmschutzwände (LSW) sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Der Höhenbezugspunkt für die Höhen der Lärmschutzwände liegt laut Schalltechnischer Untersuchung bei 376,35 m ü. NHN (entspricht der Hoffläche des Paketentrums). Da die Lärmschutzwände vor allem am Rand der Sondergebietsfläche errichtet werden, sind diese im Gelände eingebettet und kommen topografisch bedingt auf anderen Höhen zu liegen. Die festgesetzten unteren und oberen Bezugspunkte sind im Planteil eingetragen und werden im Folgenden erläutert:

- LSW 1: Oberkante liegt bei 376,35 m ü. NHN + 9 m Höhe = 385,35 m ü. NHN. Die Unterkante der LSW variiert von 376,13 bis 376,70 m ü. NHN woraus sich eine Wandhöhe von 9,22 bis 8,65 m ergibt.
- LSW 2: Oberkante liegt bei 376,35 m ü. NHN + 9 m Höhe = 385,35 m ü. NHN. Die Unterkante der LSW variiert von 375,15 bis 376,55 m ü. NHN woraus sich eine Wandhöhe von 8,80 bis 10,20 m ergibt.
- LSW 3: Oberkante liegt bei 376,35 m ü. NHN + 11,10 m Höhe = 387,45 m ü. NHN. Die Unterkante der LSW liegt bei 376,83 m ü. NHN woraus sich eine Wandhöhe von 10,62 m ergibt. Die LSW 3 wird dabei als eigenständiges Lärmschutzbauwerk um 1 m abgerückt von der Westfassade des Parkhauses errichtet. Das Parkhaus kann damit brandschutztechnisch als offene Großgarage gewertet werden, so dass eine ausreichende Durchlüftung der Parkebenen gewährleistet ist und auf Entrauchungsanlagen verzichtet werden kann.
- LSW 4: Oberkante liegt bei 376,85 m ü. NHN + 10,60 m Höhe = 387,45 m ü. NHN. Die Unterkante der LSW variiert von 376,83 bis 378,35 m ü. NHN woraus sich eine Wandhöhe von 9,10 bis 10,57 m ergibt. Die Lärmschutzeinrichtung 4 ist dabei kein eigenständiges Lärmschutzbauwerk, sondern wird als lärmabsorbierende Fassadenausbildung der Nordfassade des Parkhauses erstellt.